

David Janßen

Grunerner Straße 9 ♦ 79219 Staufen i.Br.
Tel.: 07633-988510 ♦ Fax: 07633-9885199



Vollständiger Wortlaut des Gesellschaftsvertrags
der Firma
reachED gGmbH
mit dem Sitz in Freiburg im Breisgau

Bescheinigung nach § 54 Abs.1 S.2 GmbHG

Ich, der Notar, bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Firma reachED gGmbH mit dem Sitz in Freiburg im Breisgau mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrags vom 13.09.2023 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen.

Staufen i.Br., den 15.09.2023

Notar David Janßen



Gesellschaftsvertrag

der

reachED gGmbH

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: reachED gGmbH
2. Sitz der Gesellschaft ist Freiburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Bildung im Sinne von § 52 der Abgabenordnung (AO). Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Absätze des § 52 AO:

Die Gesellschaft fördert die Bildung an staatlichen allgemeinbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft, Kitas und Kindergärten (im Verlauf Schulen genannt), öffentlichen außerschulischen Bildungsstätten, durch lehrplanergänzende Lernmaterialien hauptsächlich für den MINT-Unterricht(wie etwa 3D-Drucker, 3D-Scanner, Mikrocontroller, Lernsets für erneuerbare Energien, Lernroboter uvm.) um möglichst begeisternde und anschauliche Lerneinheiten zu ermöglichen. Die Auswahl der Materialien, also das Portfolio, wird an den fortgeschrittenen Standards an Schulen im europäischen Ausland ausgerichtet, mit Fachlehrkräften erprobt und bietet Angebote passend für Lehrkräfte und

Schüler jeglicher Kenntnisstände.

Da Schulen zudem häufig, aufgrund fehlender Mittel, Quantität der Qualität vorziehen müssen, fördern wir nur Lernmaterialien von hochwertigsten anerkannten Anbietern und in passenden Stückzahlen.

Um den Lehrkräften den Einsatz so einfach wie möglich zu gestalten, kreieren und beziehen wir begleitende Unterlagen, erstellen Video-Tutorials und bieten weitere Unterstützungsangebote wie etwa Workshops oder eine Hotline, die wir im Rahmen der Förderungen zur Verfügung stellen.

Mit der Unterstützung zur Erschaffung und Ausstattung von MINT-Lernorten in Schulen, wie etwa Makerspaces, fördert die Gesellschaft experimentellen, praxisnahen und forschenden Unterricht für Schüler und Lehrkräfte. Hierzu fördern wir Ausstattungen wie modernes Mobiliar, Werkstattequipment und technische Geräte, die nicht in die Aufgaben der Schulträger fallen oder in ihrer Ausprägung, Hochwertigkeit und Aktualität nicht durch den Schulträger beschafft werden können. Die Gesellschaft begleitet die Schulen konzeptionell in Sachen Ausstattung, Zusammenstellung, Entwicklung und Betrieb. Genauer stimmt Sie hierzu mit Schulen den Bedarf, Ressourcen und Kenntnisstand ab und steht in engem Kontakt um auch stets eine Wirkungsbeobachtung und Erkenntnisse kommunizieren zu können. Das entstandene Wissen wird für die stetige Optimierung der Förderangebote verwendet.

Die Gesellschaft übernimmt die Konzeption und Betreuung von öffentlich zugänglichen Online-Plattformen, auf denen Wissen und Best Practices zu den zu fördernden Lernmaterialien oder Anleitungen für den Betrieb von Makerspaces vorgehalten werden. Es werden hierzu Dokumente und Videos produziert.

Die Qualifizierung von Lehrkräften für den experimentellen Unterricht steht hierbei im Fokus.

Dieses Wissen stellen wir neben den digitalen Plattformen auch durch die Organisation von Veranstaltungen und Kursen durch die Gesellschaft selbst, aber auch durch externe Wissensträger dar. Offen fokussieren wir den Einsatz an Kitas, Kindergärten, Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien, um möglichst viele Schulen zu erreichen.

Die Gesellschaft agiert als Entwickler und Träger passender Initiativen.

Für außerschulische Bildungsstätten und Lernorte gehören Konzepte, Organisation und Ausstattung mit Lernmaterialien zu unserem Vorhaben, zudem agieren wir als Mittler zwischen Kommunen, Förderern, Wissenschaft und Gesellschaft.

Die Gesellschaft versteht sich als Projektträger, Fundraiser, Organisator, Qualitätssicherer, Mittler und Aufklärer zwischen fördernden Unternehmen/Institutionen zu außerschulischen

Bildungsstätten, Schulen, Lehrkräften, Eltern, Kindern und Jugendlichen, die die Bildung in Deutschland mit konformen, lehrplanergänzenden Materialien unterstützen möchten.

Sie achtet hierbei eng auf die Abstimmung mit den Bildungswissenschaften, den jeweiligen zuständigen Kultus-, Landes- & Bundesministerien, dem Bedarf der Wirtschaft an aktueller Expertise, wie auch die stetige Abfrage der Bedarfe an Schulen durch beteiligte (Fach)-Lehrkräfte. Die Gesellschaft arbeitet projektbasiert. Durch die Beachtung der Empfehlungen staatlicher und bundesweiter Initiativen & staatlicher Institutionen, wird eine umfangreiche Qualitätssicherung gewährleistet. Als gemeinnütziger Projektträger übernimmt sie den gesamten Abwicklungsprozess von der Validierung, Qualifizierung, Ausstattung, Logistik, der Projektkommunikation bis zur Ausstellung der Spendenbescheinigung/Zuwendungsbestätigung für den Förderer.

Die Gesellschaft unterstützt mit ihren Aktivitäten bei der Transformation der Lernformen - weg vom Frontalunterricht - hin zum experimentierenden, forschenden, partizipativen und kollaborativen Unterricht. (4K-Modell)

Schulen wird Möglichkeit gegeben, sich bei der Gesellschaft um Förderung zu bewerben. Zudem zielt die Gesellschaft darauf ab, auch außerschulische Bildungsstätten nach erfolgreicher Evaluation zu fördern.

Die Gesellschaft übernimmt die Gewinnung sowohl regionaler, als auch bundesweiter Förderer. Die Förderungen durch den Förderer können durch Spenden, ehrenamtlichen Einsatz oder beispielsweise fachliche Unterstützung der Schulen, durch die Bereitstellung von Fachkursen, Coachings oder Einblicken in die jeweilige Branche erfolgen. Diese Einblicke sollen die Berufsorientierung und generelle Bildung, nah an den aktuellen Anforderungen der Wirtschaft, der Schüler/-innen individuell stärken.

Die Gesellschaft bedient sich externer Unterstützung durch Bildungswissenschaftler, Bildungs- und Kommunikationsexperten, Logistikern, Filmproduzenten, PR- & Marketingexperten sowie Lern- und Lehrmittelherstellern.

Sie greift hierbei auf der Gesellschaft eigene, ehrenamtliche, aber auch kostenpflichtige Leistungen zurück.

Die Gesellschaft schafft ferner moderne, öffentliche Aufklärungsformate zu Ernährung, Gesundheit, Bewegung, Nachhaltigkeit (SDG17), MINT-Bildung, Finanzbildung und der Berufsorientierung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern. Hierzu werden Konzepte und Veranstaltungsformate für Schulen geschaffen und organisiert, sie unterhält und erstellt Kanäle und Inhalte für soziale Medien sowie Webseiten und Plattformen, die öffentlich die jungen Zielgruppen erreichen, unterstützen und für Bildung motivieren sollen.

Als weitere Aufgabe sieht sich die Gesellschaft als Mitstreiter des deutschen

Bildungssystems und vermittelt so Information und Aufklärung über den aktuellen Stand der Bildung in Deutschland gegenüber der zivilbürgerlichen Gesellschaft und weist auf das Potenzial hin, welches sich durch Förderungen wecken lässt.

Die Gesellschaft entwickelt Formate, die nachhaltige technologiebasierte Projekte zwischen Förderern und Schulen ermöglicht. Die Projektentwürfe und deren Ergebnisse sind für die Öffentlichkeit zugänglich.

3. Die Gesellschaft fördert diese Ziele insbesondere durch Förderprojekte für staatliche- und nicht-staatliche Schulen. Zuwendungen erhält die Gesellschaft durch privatwirtschaftliche-, staatliche- sowie durch andere öffentliche und semiöffentliche Zuwendungsgeber sowie durch die Umsetzung von Projekten mit gemeinnützigen Organisationen aus den Bereichen Forschung, Politik und Bildung.
4. Inhaltliche Schwerpunkte liegen unter anderem in den Bereichen MINT Nachwuchsförderung, der Verbesserung der MINT-Bildung, der Erschaffung von schulinternen und/oder für außerschulische Bildungspartner geöffneten Lernorten im nationalen Zusammenhang, Inklusion sowie Gesundheit und Sport. Die Förderung erstreckt sich dabei sowohl auf professionelle wie auf ehrenamtliche Tätigkeitsfelder.
5. In der Regel erhält das Unternehmen hierzu Zuwendungen von den genannten Partnern. Hierzu werden entsprechende personelle Kapazitäten im Unternehmen geschaffen; sie kann sich zur Umsetzung Dritter bedienen, wenn dies aus Kapazitätsgründen, aus organisatorischen, technischen, oder fachlichen Gründen erforderlich ist.
6. Erhält die Gesellschaft für die Umsetzung von solchen Projekten nur anteilige, also nicht kostendeckende Zuwendungsbeträge, so beschafft sie sich die erforderlichen Eigenmittel oder sonstigen Differenzbeträge von Dritten oder sie werden von den Gesellschaftern ausgeglichen.
7. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind, oder das Unternehmen zu fördern geeignet erscheinen, insbesondere sich unmittelbar und mittelbar an anderen Unternehmen zu beteiligen, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000. Es besteht ein Geschäftsanteil in Höhe von EUR 25.000.-- mit der Nr. 1.
2. Der Geschäftsanteil bzw. die darauf zu entrichtende Stammeinlage wird in voller Höhe durch Ron Spelt übernommen und ist in Höhe der Hälfte sofort zur Einzahlung fällig; der Restbetrag ist auf jederzeitige Forderung durch die Gesellschafterversammlung zur Zahlung fällig.

§ 4 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Gesellschafter erhalten bei Auflösung der Gesellschaft oder bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Verein Tafel Deutschland e.V. mit Sitz in Berlin.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem

zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer eingegangen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am darauffolgenden 31.12.

§ 7 Vertretung / Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafterversammlung ihn zur Einzelvertretung ermächtigt hat. Im erweiterten Falle wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten zwei gemeinsam oder ein Geschäftsführer mit einem Prokuristen. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist er befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Die Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein befreit werden.
3. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen.
4. Die Geschäftsführer sind an Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden. Dies gilt insbesondere für die Vornahme folgender Rechtshandlungen:
 - a. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - b. Veräußerung oder Teilveräußerung des Geschäftsbetriebes
 - c. Geschäfte außerhalb des Geschäftszwecks

- d. Übernahme eines fremden Geschäftsbetriebes oder Beteiligungen an anderen oder die Gründung oder Liquidation von Unternehmen
6. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufstellen.

§ 8 Beirat

1. Die Gesellschaft kann sich einen Beirat geben.
2. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Gesellschafterversammlung

1. Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder dem Wortlaut dieser Satzung erforderlich ist, ferner wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, jedoch mindestens einmal im Jahr.
2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist die Einberufung durch einen der Geschäftsführer ausreichend. Begehren Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung, so gilt § 50 GmbHG mit der Maßgabe, dass die Versammlung innerhalb von drei Wochen nach Absendung (Datum des Poststempels) des Begehrens einberufen werden muss.
3. Zu den Gesellschafterversammlungen sind alle Gesellschafter schriftlich an die letzte bekannte Adresse zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist das Datum des Poststempels oder des Fax-Sendeprotokolls entscheidend. Auf die Einhaltung dieser Formalien können die Gesellschafter durch Erklärung gegenüber der Geschäftsführung verzichten.
4. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen Angehörigen eines steuer- oder rechtsberatenden Berufes vertreten lassen.

5. Die Gesellschafterversammlung wird von einem aus ihrer Mitte zu wählenden Versammlungsleiter geleitet, der für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse Sorge zu tragen hat. Das Beschlussprotokoll ist sämtlichen Gesellschaftern spätestens vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu übersenden.
6. Je EUR 1,- der übernommenen Stammeinlage gewährt eine Stimme.
7. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung insoweit nicht beschlussfähig, so ist unter Beachtung der Vorschrift des Abs. 3 zu einer neuen Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung zu laden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und die Höhe des vertretenen stimmberechtigten Kapitals beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der erneuten Ladung hinzuweisen.
8. Soweit das Gesetz nicht entgegensteht, ist die Beschlussfassung auch im schriftlichen Verfahren einschließlich Telefax und E-Mail möglich. Auch eine derartige Beschlussfassung ist vom Versammlungsleiter der vorangegangenen Gesellschafterversammlung, hilfsweise vom Initiator der Beschlussfassung, zu protokollieren und den Gesellschaftern unverzüglich abschriftlich zu übersenden.
9. Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz oder nach dieser Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind, mit einfacher Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst. Für folgende Beschlüsse bedarf es einer Mehrheit von 3/4 des stimmberechtigten Kapitals:
 - a. Beschlüsse gemäß § 5 Abs. 4 dieses Gesellschaftsvertrages;
 - b. Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen;
 - c. Umwandlungsrechtliche Maßnahmen, insbesondere Verschmelzungen und Abspaltungen;
 - d. Abschluss von Unternehmensverträgen, insbesondere Gewinnabführungs- und/oder Beherrschungsverträgen;
 - e. Änderungen des Gesellschaftszwecks;
 - f. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
 - g. Sitzverlegung ins Ausland;

- h. Liquidation der Gesellschaft.
- 10. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung der Abschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

§ 10 Treupflichten; Wettbewerbsverbot

1. Die Gesellschafter sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere über den Stand und Gang der Geschäfte, über Kunden sowie über Kalkulationen und Jahresabschlüsse, gewerbliche Schutzrechte und Know-how, Stillschweigen zu bewahren. Die Gesellschaft betreffende Unterlagen dürfen nicht in die Hände unberechtigter Dritter gelangen. Diese Verpflichtungen gelten auch nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft. Dies gilt nicht soweit Abs. 2 entgegensteht.
2. Die Gesellschafter erklären, dass während ihrer Beteiligung an der Gesellschaft und nach Beendigung ihrer Beteiligung kein Wettbewerbsverbot gilt. Jeder Gesellschafter ist frei, Konkurrenzaktivitäten auszuüben, einschließlich der Gründung, Beteiligung, Beratung oder Unterstützung von Konkurrenzunternehmen oder -aktivitäten.

Die Gesellschafter verpflichten sich jedoch, während ihrer Beteiligung die Interessen der Gesellschaft zu wahren und keine Handlungen vorzunehmen, die der Gesellschaft schaden oder in Konflikt mit den Vereinbarungen dieses Gesellschaftsvertrags stehen.

§ 11 Jahresabschluss, Gewinnverteilung

1. Der Jahresabschluss ist von dem oder den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist aufzustellen, zu unterzeichnen und unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses zuzuleiten.
2. Sofern nicht eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer gem. §§ 316 ff. HGB zwingend vorgeschrieben ist, kann der Jahresabschluss aufgrund eines mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschlusses der

Gesellschafterversammlung von einem von dieser Mehrheit zu bestellenden Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer auf Kosten der Gesellschaft geprüft werden.

3. Die Gesellschafterversammlung stellt innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführer den Jahresabschluss fest.

§ 12 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Jede Teilung, Vereinigung, entgeltliche oder unentgeltliche Veräußerung oder Abtretung von Geschäftsanteilen sowie jede Sicherungsübertragung, Verpfändung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen einschließlich der Bestellung eines Nießbrauchs ist nur mit einstimmiger Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.
2. Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen, so hat er den Anteil zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten. Für die Ausübung dieses Erwerbsrechts gelten die §§. 504 ff. BGB sinngemäß mit der Maßgabe, dass das Entgelt gem. § 18 dieses Gesellschaftsvertrages zu bestimmen ist, wobei der Höchstpreis der mit dem Dritten vereinbarte Preis ist. Soll die Veräußerung unentgeltlich vorgenommen werden, so wird das Entgelt gemäß § 18 dieses Gesellschaftsvertrages um 10 % ermäßigt. Den übrigen Gesellschaftern steht das Erwerbsrecht im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung an der Gesellschaft zu. Macht ein Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht keinen Gebrauch, so wächst das Erwerbsrecht den übrigen Gesellschaftern im entsprechenden Verhältnis zu.
2. Die Veräußerung an einen Dritten darf erst erfolgen wenn und soweit die erwerbsberechtigten Gesellschafter von ihrem Erwerbsrecht nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Benachrichtigung durch den veräußerungswilligen Gesellschafter von der Absicht der unentgeltlichen oder entgeltlichen Veräußerung seines Geschäftsanteils an einen Dritten Gebrauch gemacht oder auf ihr Erwerbsrecht verzichtet haben. Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 13 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen

Gesellschafters jederzeit zulässig.

2. Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils ist auch dann zulässig, wenn
 - a. ein Gesellschafter seine Gesellschafterpflicht grob verletzt oder in seiner Person ein anderer wichtiger Grund vorliegt;
 - b. über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt worden ist;
 - c. von Seiten eines Gläubigers eines Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen Geschäftsanteil vorgenommen werden und es dem Betroffenen nicht binnen eines Monats seit Beginn der Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen kann die Gesellschaft den vollstreckenden Gläubiger befriedigen, wobei der betroffene Gesellschafter der Befriedigung nicht widersprechen kann;
 - d. ein natürlicher Gesellschafter verstirbt oder ein juristischer Gesellschafter liquidiert wird;
3. Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Gesellschafters mit einfacher Mehrheit.
4. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bestimmen, dass der betroffene Geschäftsanteil an sie selbst oder an eine von ihr zu benennende natürliche oder juristische Person abgetreten wird. Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 14 Austritt aus der Gesellschaft

1. Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Frist, ansonsten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, jedoch frühestens nach Ablauf eines vollen Geschäftsjahres. Jede Austrittserklärung hat mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsführer zu erfolgen, wobei für eine Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung das Datum des Poststempels maßgeblich ist.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder die Abtretung an eine von ihr zu benennende

natürliche oder juristische Person zu verlangen. § 15 gilt entsprechend.

3. Zwischen Austrittserklärung und Vollendung der Einziehung bzw. der Abtretung ruhen die Rechte des austretenden Gesellschafters.

§ 15 Einziehungsentgelt

1. Die Einziehung erfolgt gegen Entgelt.
2. Jede ordentliche Gesellschafterversammlung bestimmt die Höhe des Einziehungsentgeltes, das ein Gesellschafter erhält, der in dem auf die Gesellschafterversammlung folgenden Geschäftsjahr aus der Gesellschaft ausscheidet. Der Beschluss ist einstimmig zu fassen. Bei der Bestimmung der Höhe des Einziehungsentgeltes ist derjenige Betrag zu beziffern, der als Abfindung für das gesamte Stammkapital (alle Geschäftsanteile) dienen würde. Kommt kein Beschluss über die Festsetzung eines Entgeltes zustande, so erfolgt die Festsetzung der Höhe erst in dem Zeitpunkt, in dem ein Gesellschafter tatsächlich ausscheidet.
3. Das Einziehungsentgelt beträgt die Höhe der eingezahlten Stammeinlagen, so diese nicht durch die ordentliche Geschäftstätigkeit verbraucht sind.
4. Andere Positionen wie offene Rücklagen, Jahresüberschuss und Gewinnvorträge abzgl. Jahresfehlbetrag und Verlustvorträge, wenn sich nicht aus der Summe der Kassen- und Bankbestände zzgl. Forderungen, Anlage- und Umlaufvermögen zu Buchwerten abzgl. der Verbindlichkeiten und Rückstellungen für Zahlungsverpflichtungen ein geringerer Wert ergibt, bleiben im Sinne der Gemeinnützigkeit unberührt und werden nicht ausgezahlt. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben stille Reserven jeder Art, Firmenwert und sonstige selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände.
5. Liegt ein Beschluss gemäß Abs. 2 vor, so ist dieser Beschluss für alle Seiten bindend. In Ermangelung eines Beschlusses nach Abs. 2 bemüht sich die Gesellschaft, der ausscheidende Gesellschafter sowie die übrigen Gesellschafter, eine einvernehmliche Festsetzung des Entgeltes zu bestimmen. Die Bemühungen um eine einvernehmliche Festsetzung gelten als gescheitert, wenn seit dem Einziehungsgrund mehr als drei Monate vergangen sind und eine Einigung nicht erzielt wurde. In diesem Fall bestimmt die Wirtschaftsprüferkammer Stuttgart einen

Schiedsgutachter, der auf der Grundlage gemäß Abs. 3 ein Einziehungsentgelt festlegt. Die Kosten des Schiedsgutachters trägt der ausscheidende Gesellschafter.

6. Der Ausscheidende erhält von dem für das gesamte Stammkapital bestimmten Einziehungsentgelt einen Teilbetrag, der seiner prozentualen Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft entspricht.
7. Das Einziehungsentgelt ist in vier gleichen Halbjahresraten zu zahlen. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Ausscheiden des Gesellschafters fällig.
8. Eine vorzeitige Zahlung des Einziehungsentgeltes ist jederzeit auch in Teilbeträgen zulässig.
9. Falls, insoweit und solange Zahlungen auf den Entgeltanspruch des Ausgeschiedenen gegen die Kapitalerhaltungsvorschriften, insbesondere § 30 Abs. 1 GmbHG, verstoßen, gilt das Einziehungsentgelt als verzinslich gestundet; Zinseszins wird nicht geschuldet. Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend. In diesem Fall ist der Ausgeschiedene berechtigt, von der Gesellschaft eine Sicherheit für seine offenen Einziehungsentgeltforderungen zum jeweiligen Fälligkeitstag der weiteren Raten zu verlangen, wenn dadurch nicht Kapitalerhaltungsvorschriften verletzt werden.
10. Abs. 1 bis Abs. 8 gelten entsprechend für die Abtretung von Geschäftsanteilen.

§ 16 Liquidation der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den gesetzlich bestimmten Fällen.
2. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Auflösung der Gesellschaft kann nur einstimmig gefasst werden.
3. Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer oder einen oder mehrere von der Gesellschafterversammlung bestimmte Liquidatoren.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Die Gründungskosten, insbesondere Rechtsanwalts-, Notariats- und

Steuerberaterkosten für Beratung, Vorbereitung und Durchführung der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und für die Anmeldung im Handelsregister sowie evtl. anfallende Steuern trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von EUR 1.500,--.

2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, bleibt dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch die der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.
3. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen elektronisch im Bundesanzeiger.
4. Eine Änderung dieses Gesellschaftsvertrages ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und mit diesem vor der Rechtswirksamkeit der Änderung abzustimmen. Die neue Fassung dieses Gesellschaftsvertrages ist beim Handelsregister einzureichen.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Staufen im Breisgau, den 05.10.2023

Johannes Hegele, Notarvertreter/in